Satzung der
Bonert-Buschmann-Stiftung

Präambel

Jeder Mensch ist eine ganze Welt für sich. Leider können wir diese Welt nicht retten. Aber vielleicht können wir mithelfen, viele kleine Welten etwas besser zu machen.

- Folter will viele dieser kleinen Welten zerstören. Hilfe für körperlich und seelisch gefolterte Menschen ist der Versuch, eine kleine Welt zu retten.
- Hilfe für Obdachlose Menschen am untersten Ende unserer Gesellschaft kann ein wenig Licht und Wärme in ihre trostlose Welt bringen.
- Projekte für und mit benachteiligten Kindern und Jugendlichen können dazu beitragen, ihre Lebenschancen zu verbessern. Vielleicht können sie dadurch eher ihren Platz in unserer Gesellschaft und damit ihre eigene Welt eigenverantwortlich gestalten.
- Menschen, die einer Katastrophe ausgesetzt sind, brauchen Hilfe. Wenn sie erleben, dass sie nicht allein gelassen werden, können sie eher wieder hoffen.

Man muss sich uns Stifter als glückliche Menschen vorstellen, die etwas weitergeben wollen.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Die Stiftung führt den Namen Bonert-Buschmann-Stiftung (nachfolgend: „Stiftung").

(2) Die Stiftung besteht aus dem von Erich Bonert und Dr. Vera Buschmann (nachfolgend: „Stiftende") an die SozDia Stiftung Berlin - Gemeinsam Leben Gestalten (nachfolgend: „Rechtsträgerin") unter Auflagen übertragenen Vermögen.

(3) Die Stiftung ist eine nicht rechtsfähige Stiftung in der treuhänderischen Verwaltung der Rechtsträgerin und wird von ihr im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten. Die Stiftung ist keine rechtsfähige Stiftung oder sonstige juristische Person, aber wirtschaftlich selbstständiges Körperschaftssteuersubjekt.

(4) Sitz der Stiftung ist der Sitz der Rechtsträgerin in Berlin.

(5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, soweit nicht der Stiftungsrat gemeinsam mit der Rechtsträgerin etwas anderes bestimmt.

(6) Soweit Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung verwendet werden, gelten diese gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 2 Zweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Bildung, des Wohlfahrtswesens, der öffentlichen Gesundheitspflege und der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge und Katastrophenopfer.

(2) Die Förderung erfolgt durch die Zuwendung von Mitteln für die Verwirklichung vorgenannter gemeinnütziger Zwecke an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft.

(3) Die Förderungen sollen sich vorzugsweise in Berlin auf folgende Organisationen, Programme und Anliegen beziehen:

a) Zentrum Überleben gGmbH für die Hilfe oder Begleitung von Folteropfern,

b) Hilfe für obdachlose Menschen, insbesondere in der kalten Jahreszeit,

c) Unterstützung benachteiligter Menschen, insbesondere in der Bildung, bei direkter finanzieller Förderung gilt § 53 AO.

d) Katastrophen-, Flüchtlings- und Nothilfe.

(4) Die Stiftung muss zur Verwirklichung ihres Zwecks nicht gleichzeitig oder im gleichen Maße in den steuerbegünstigten Förderbereichen nach Abs. 1 tätig sein. Der Stiftung steht es frei, welchen dieser Zwecke sie mit welchen Maßnahmen wahrnimmt. Sie soll ihre Mittel aber möglichst gleichmäßig in den vier Bereichen nach Abs. 3 vergeben; soweit die Rechtsträgerin zu b) bis d) unmittelbar tätig ist, soll diese vorrangig berücksichtigt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abschnitte „Steuerbegünstigte Zwecke" und „Mildtätige Zwecke" der Abgabenordnung (AO).

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stiftenden und ihre Erben erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Die Stiftung darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson, sofern sie nicht im Wege der Zuwendung von Mitteln tätig wird.

§ 4 Vermögen

(1) Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Zwecks zugewendete, nicht verbrauchbare Vermögen (Grundstockvermögen) zum Zeitpunkt ihrer Errichtung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.

(2) Dem Grundstockvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Zustiftungen können auch auf die Verfolgung einzelner Zwecke der Stiftung beschränkt sein. Zuwendungen in das freie, sonstige Vermögen, das zur Erfüllung des Stiftungszwecks verbraucht oder dem Grundstockvermögen zugeführt werden kann, unterliegen nicht dem Grundsatz der Vermögenserhaltung nach Abs. 3. Zuwendungen von Todes wegen ohne besondere Verwendungsbestimmung können dem Grundstock oder dem freien, sonstigen Vermögen zugeschlagen werden. Eine Verpflichtung der Stiftung zur Annahme von Zuwendungen besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

(3) Das Grundstockvermögen ist im Interesse des dauerhaften Bestandes und des nachhaltigen Wirkens der Stiftung in seinem Wert dauerhaft und ungeschmälert zu erhalten sowie ertragreich anzulegen.

(4) Die Rechtsträgerin verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem Vermögen. Es darf zusammen mit dem übrigen Vermögen der Rechtsträgerin angelegt werden. Die anteilig auf das Vermögen der Stiftung entfallenden Erträge werden im Wege der Verhältnisrechnung ermittelt, sofern nicht andere objektive Zuordnungskriterien vorliegen. Ermittelt wird der Prozentsatz an den Gesamterträgen nach Kosten, der sich aus dem Verhältnis des Vermögens der Stiftung zum angelegten Gesamtvermögen der Rechtsträgerin ergibt. Bewertungsstichtag ist der 31.12. jeden Jahres.

(5) Das Stiftungsvermögen darf zur Werterhaltung, zur Stärkung seiner Ertragskraft oder zur Verwirklichung des Stiftungszwecks umgeschichtet werden. Gewinne aus Vermögensumschichtungen können einer Umschichtungsrücklage zugeführt werden, die zum Ausgleich von Umschichtungsverlusten verwendet oder zugunsten der Mittel oder des Vermögens aufgelöst werden darf. Abschreibungen sind nur bei realisierten Vermögensverlusten oder dauernder Wertminderung notwendig. Die konkreten Entscheidungen zur Verwaltung und Anlage des Stiftungsvermögens, die auf Ertragsstärke und Wertsteigerung gerichtet sein und neben einer finanziellen auch eine soziale Rendite im Sinne des Stiftungszwecks („Mission Investing") erzielen und nicht gegen ethische Standards verstoßen sollen, werden im Rahmen der Grundsatzentscheidungen des Stiftungsrats von der Rechtsträgerin umgesetzt. Es dürfen auch Investitionen in Aktien, Immobilien und Beteiligungen (auch in Venture-Capital- und Start-up-Unternehmen) vorgenommen sowie Darlehen an Unternehmen vergeben werden, vorzugsweise solche, die im Umfeld des Stiftungszwecks tätig sind, wenn diese in ausreichendem Maße gesichert sind und eine angemessene jährliche Ausschüttung gewährleistet ist.

(6) Das Grundstockvermögen kann mit Zustimmung des Stiftungsrats in Anspruch genommen werden, wenn dies zur Erfüllung des Stiftungszwecks erforderlich ist, der Stiftungszweck auf andere Art nicht erreicht werden kann und der Bestand der Stiftung nicht gefährdet erscheint. Der Betrag ist dem Grundstockvermögen unverzüglich wieder zuzuführen. Eine erneute Entscheidung über die Inanspruchnahme ist nur dann möglich, wenn der wertmäßige Bestand des Grundstockvermögens wieder erreicht worden ist, den es vor einer vorangegangenen Inanspruchnahme hatte.

§ 5 Mittel und Rücklagen

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben zeitnah aus den Erträgen des Stiftungsvermögens, ggf. dem freien Vermögen und eventuell weiterer Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind, insbesondere Spenden, und sonstigen Einnahmen. Verwaltungskosten sind vorab zu decken.

(2) Die Stiftung kann Mittel im Rahmen des steuerlich Zulässigen freien oder zweckgebundenen Rücklagen zuführen. Der Stiftungsrat soll jährlich im Interesse der Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Stiftung darüber entscheiden und vorrangig das Grundstockvermögen erhöhen.

(3) Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 6 Stiftungsrat

(1) Einziges Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat, der aus bis zu vier Personen besteht. Die Stiftenden gehören dem Stiftungsrat auf Lebenszeit, bis zur amtsärztlich festgestellten andauernden Geschäftsunfähigkeit oder bis zum Amtsverzicht, der jederzeit möglich ist, an, der Stifter als Vorsitzender. Die Stiftenden benennen jeweils für sich ihre Nachfolger, die wiederum selbst ihre Nachfolger bestimmen; diese Regelung wird in der weiteren Nachfolge fortgesetzt; Satz 2 gilt für die Nachfolger entsprechend. Ist kein Nachfolger benannt worden oder dieser zur Übernahme des Amtes nicht bereit oder in der Lage, wird der Nachfolger durch den Stiftungsrat bestimmt, für den Fall, dass dieser nicht mehr besteht, durch die Rechtsträgerin. Das weitere Mitglied wird durch den Stiftungsrat für eine Amtszeit von fünf Jahren berufen.

(2) Die Mitglieder des Stiftungsrats sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz der ihnen tatsächlich entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen oder eine angemessene Vergütung, auch als Pauschale, soweit die eingesetzte Arbeitszeit und -kraft für die Stiftung dies rechtfertigt und die Stiftungsmittel dies zulassen. Die Entscheidung über eine Vergütung treffen Stiftungsrat und Rechtsträgerin gemeinsam.

(3) Der Stiftungsrat vertritt die Position der Stiftenden (etwa bei Zugriff Dritter auf das Stiftungsvermögen bei Insolvenz) gegenüber der Rechtsträgerin, beschließt die Verwendung der Stiftungsmittel, nimmt die weiteren in Satzung und Stiftungsgeschäft vorgesehenen Aufgaben wahr und kontrolliert die Einhaltung des Stifterwillens. Er hat bei seinen Entscheidungen den Vorgaben von Stiftungsgeschäft und Satzung sowie rechtlichen und steuerlichen Bestimmungen zu entsprechen. Der Stiftungsrat beruft, soweit in Stiftungsgeschäft oder Satzung keine Festlegungen getroffen sind, den stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden bei Verhinderung vertritt; das Ergebnis ist der Rechtsträgerin mitzuteilen.

§ 7 Beschlussfassung des Stiftungsrats

(1) Der Stiftungsrat ist von seinem Vorsitzenden oder, im Falle seiner Verhinderung, von seinem stellvertretenden Vorsitzenden, zu Sitzungen einzuberufen, so oft dies zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung erforderlich erscheint, jedoch mindestens einmal im Jahr. Der Stiftungsrat ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder oder die Rechtsträgerin dies verlangt. Beschlussfassungen sind auch im schriftlichen, elektronischen oder telefonischen Umlaufverfahren oder auf einer Telefon- oder Videokonferenz oder durch Nutzung sonstiger Medien, die auch kombiniert zum Einsatz kommen können, zulässig. Ein Vertreter der Rechtsträgerin soll ohne Stimmrecht teilnehmen.

(2) Die Einladung zur Beschlussfassung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen; Textform ist ausreichend. Mit Zustimmung aller Mitglieder kann auf Form und Frist der Einladung verzichtet werden. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und kein Widerspruch erfolgt. Ist ein mangelhaft geladenes Mitglied nicht anwesend, kann die mangelhafte Ladung durch nachträgliche Genehmigung der Beschlüsse durch das betroffene Mitglied geheilt werden.

(3) Der Vorsitzende oder, im Falle seiner Verhinderung, der stellvertretende Vorsitzende leitet die Sitzung oder Beschlussfassung. Ein Protokollführer ist beizuziehen.

(4) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich seines Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden an der Beschlussfassung mitwirken. Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der an der Beschlussfassung mitwirkenden Mitglieder, wenn diese Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen gelten als Zustimmung. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Über die Beschlussfassungen des Stiftungsrats sind Niederschriften anzufertigen, die von seinem Vorsitzenden sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen sind. Die

Beschlussprotokolle sind bei der Stiftung dauerhaft aufzubewahren und allen Mitgliedern des Stiftungsrats sowie der Rechtsträgerin zeitnah zur Kenntnis zu bringen.

(6) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse, zur Erledigung seiner Aufgaben oder zur Qualitätssicherung kann der Stiftungsrat Sachverständige heranziehen.

§ 8 Treuhandverwaltung

(1) Die Rechtsträgerin ist bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben für die Stiftung an die Entscheidungen des Stiftungsrates gebunden, sofern sie nicht die Gemeinnützigkeit gefährden oder der Stiftungssatzung widersprechen.

(2) Ihre Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Sie haftet nicht für Geschäfte oder einzelne Handlungen, die auf ausdrücklichen Wunsch oder Weisung der Stiftung durchgeführt oder unterlassen wurden. Der Anspruch auf Schadensersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – verjährt in drei Jahren ab seiner Entstehung, soweit nicht kraft Gesetzes eine kürzere Verjährung gilt.

(3) Die Rechtsträgerin übernimmt insbesondere folgende Aufgaben:

a) Anlage des Stiftungsvermögens, wobei der Stiftungsrat zu hören ist und über die Grundsätze der Vermögensverwaltung entscheiden kann;
b) Vorschläge zur Vergabe der Stiftungsmittel sowie Abwicklung von Fördermaßnahmen;
c) Bearbeitung von Anfragen um Fördermittel;
d) Berichterstattung, regelmäßige Information, Beratung und Abstimmung der Mittelverwendung mit dem Stiftungsrat;
e) Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes über die Erfüllung des Stiftungszwecks mit Jahresabrechnung und Vermögensübersicht jeweils zum 31.12. eines jeden Jahres;
f) Vorbereitung und Abgabe der steuerlichen Erklärungen und Anträge sowie Abwicklung des Schriftverkehrs mit der Finanzverwaltung;
g) Öffentlichkeitsarbeit zu den Stiftungsaktivitäten.

(4) Die Rechtsträgerin stellt dem Stiftungsrat den Jahresabschluss der Stiftung und den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks unmittelbar nach Feststellung zur Verfügung. Sie kann mit Einwilligung des Stiftungsrats die Rechnungslegung der Stiftung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine andere geeignete Stelle prüfen lassen. Der Stiftungsrat kann eine solche Prüfung verlangen. Der Prüfbericht ersetzt den Jahresbericht und die Vermögensübersicht.

(5) Der Stiftungsrat kann jederzeit Einsicht in die von der Rechtsträgerin für die Stiftung geführten Unterlagen nehmen. Er hat die Einsichtnahme fünf Tage zuvor bei der Rechtsträgerin anzumelden.

(6) Die Rechtsträgerin kann sich zur Erfüllung einzelner Aufgaben dritter Hilfspersonen bedienen. Sie kann Mitglieder des Stiftungsrats zur Übernahme ihrer Aufgaben bevollmächtigen.

(7) Die Rechtsträgerin ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 9 Veränderungen

(1) Änderungen der Satzung kann der Stiftungsrat mit Zustimmung der Rechtsträgerin beschließen; sie dürfen die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Auch Erweiterungen oder Anpassungen des Stiftungszwecks sind grundsätzlich ohne wesentliche Veränderungen der Verhältnisse zulässig.

(2) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks von Rechtsträgerin und Stiftungsrat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können sie gemeinsam einen neuen Stiftungszweck, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen.

(3) Die Stiftung kann in eine gleichnamige rechtsfähige und steuerbegünstigte Stiftung umgewandelt werden. Die Entscheidung über die Gründungsdokumente und die Besetzung der Mitglieder der ersten Organe trifft der Stiftungsrat. Die Rechtsträgerin führt nach Aufforderung die vorbereitenden Schritte durch und überträgt nach Anerkennung der Stiftung als rechtsfähig durch die zuständige Behörde und Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen im Sinne des § 60a AO unverzüglich sämtliche Vermögenswerte der nicht rechtsfähigen Stiftung auf die rechtsfähige Stiftung.

(4) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Umwandlung der Stiftung in eine rechtsfähige Stiftung, die Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.

(5) Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Rechtsträgerin, die es als Stiftungsfonds mit dem Namen der Stiftung weiterführt und unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 Abs. 1 zu verwenden hat.

Die Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Für den Stiftungsrat

Berlin, den 25.10.2025

Erich Bonert / Dr. Vera Buschmann

Dr. Vera Buschmann

Für die Rechtsträgerin

Berlin, den 25.10.2025

Michael Heinisch-Kirch
Vorstandsvorsitzender